

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 75/2011, regelt unter anderem die Organisation und die Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Steiermark. In Anlage B2 ist die Stundentafel und Organisation der „Drei- bzw. vierjährigen Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BBL“ enthalten. Deren Vorgaben entsprechen nicht mehr den aktuellen qualitativen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die unternehmerische Kompetenz der BetriebsleiterInnen, und sollen daher verbessert werden.

2. Inhalt:

Die Anlage B2 für die „Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BBL“ wird neu erlassen, dies mit folgenden Änderungen gegenüber derzeit:

- Die Unterrichtszeiten der einzelnen Schulstufen werden neu gestaltet, wodurch eine gleichmäßigere Verteilung der Gesamtunterrichtszeit auf drei Schuljahre erreicht wird.
- Unterrichtszeit im Ausmaß von neun Unterrichtswochen wird von der Grundausbildung in die BetriebsleiterInnenausbildung verschoben, wodurch die Qualität der BetriebsleiterInnenausbildung verbessert und hier vor allem die unternehmerischen Kompetenz der SchülerInnen gehoben werden soll.
- Die Änderung des § 8 Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz durch BGBl. I Nr. 133/2011 berechtigt nun sofort nach Abschluss der Fachschule – also ohne das bis dahin erforderliche zusätzliche Praxisjahr – mit dem Abschlusszeugnis zum Erwerb des Facharbeiterbriefes in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf. Um die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse auch weiterhin auf hohem Niveau sicher zu stellen, wird die verpflichtende Fremdpraxis in der „Drei- bzw. vierjährigen Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BBL“ auf vier Monate ausgeweitet.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die geplante Veränderung hat kein Ausweiten der bisherigen Unterrichtszeit zur Folge und stellt somit keine Verteuerung des Unterrichts dar. Durch das Verschieben von neun Unterrichtswochen in das dritte Schuljahr wird in der Summe der stundenplanmäßige praktische Unterricht um 36 Stunden verringert. Da der praktische Unterricht in Gruppen erteilt wird, ist die Einsparung im Unterrichtsaufwand entsprechend höher.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 8a):

Die bisherige Inkrafttretensbestimmung wird um Absatz 3 erweitert. nach diesem tritt die Anlage B2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist ab dem Schuljahr 2012/2013 anzuwenden.

Zu Z. 2 (Anlage B2):

Entsprechend den oben im Allgemeinen Teil genannten Zielen sollen für die „Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BBL“ die Stundentafel verändert und die Organisationsbestimmungen neu gefasst werden, wobei Letztere im Interesse der Übersichtlichkeit auch sprachlich adaptiert und gegliedert sind. Zu diesem Zweck soll die derzeit geltende Anlage B2 durch die neue Anlage B2 ersetzt werden.